



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1863**

CCXXXIII. Kurfürst Friedrich bestätigt dem Johanniter-Orden seine  
Besitzungen, am 5. November 1460.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

CCXXXII. Stiftung der Messe Rorate im Schlosse zu Sonnenburg, vom 2. Februar 1460.

Ad sempiternam Dei omnipotentis laudem et honorem omnium suorum sanctorum, specialiter tamen ad intemerate Dei Genitricis Marie perpetue Virginis, quam ad condignum humana nescit fragilitas venerari preconium extollendum, ob nostre nostrorum progenitorum omniumque fidelium animarum refrigerium et salutare rependium, missam de ejusdem Benedicte Virginis Annuntiatione, Rorate dietam, cum omnibus suis officiis in Capella foris Castrum nostrum Sonnenborgh super Altare inibi erectum et dedicatum, hactenus tamen non dotatum, ordinavimus, erigimus et fundamus omni die ejus temporibus a Festo sancti Michaelis in ortu Diei usque ad sanctum Pasche Festum, de Pascha vero vice versa ad Festum sancti Michaelis in ortu Solis solempniter alta voce decantandam. Et ut hac ordinatio pariter et fundatio sempiternum fortiatum vigorem tunc ad eandem Missam decantandam ordinamus duos ydoneos aut nostre religionis aut seculares presbyteros, ita ut hij alternatis vicibus unus per unam, alius per aliam ebdomadas et sic deinceps Missam istam temptent et decantent. Quibus pro victu et sustentatione presenti ordinamus et fundamus liberas et perpetuas foris dictum Castrum nostrum habitationes Pariter et in Castro cottidianas expensas; Et pro ulteriori sustentationi et emolumento annuatim undecim sexagenas grossorum, octo denarios pro grosso etc. Ita etiam ut unus illorum Presbyterorum ad ejusdem Ville Ecclesiam Parochialem sit canonicè presentatus et institutus, quam insimiliter alternatis vicibus ut premittitur cum officiis more solito attemptent, ut qui de Missa vacauerit et ille Parochiam visitet. Quecunque vero de Missali annona etc. de ipsius Ecclesie emolumentis acciderint ut hec simul hij duo Presbyteri eque dividant una cum undecim sexagenis preactis: Preterquam quod ex toto simul collecto Rectori Parvulorum in Sonnenburgh pro tempore existenti dent et exsolvent unam sexagenam, pro qua ad eandem Missam decantandam cum uno aut duobus Juvenibus debeat esse obligatus etc.

Actum in Castro Sonnenborgh, Anno 1460, ipso die Purificationis sancte Marie.

Aus einer Beckmann'schen Abschrift.

CCXXXIII. Kurfürst Friedrich bestätigt dem Johanniter-Orden seine Besitzungen,  
am 5. November 1460.

Wier Friederich, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcammerer vnd Burggraff zu Nürnberg etc., Bekennen öffentlich mit diesem Brieff für vns, vnser Erben vnd Nachkommen Marggraffen zur Brandenburg vnd sonst allermänniglich, die diesen brieff sehen, hören oder lesen, daß wir vns mit dem würdigen vnserm Rath vnd lieben getreuen, Herren Liborius von Schlieben, Meister sanct Johannisordens, vnd dem Orden von aller sachen vnd Irnuffs wegen, wie sich die begeben haben vnd bis auff diese Zeit datum dieses brieffes verlauffen vnd erstanden sein, von aller Güther, Schlöfser, städte, häufer,



höfe, Dörffer, Eigenschafft, Lehn, Geiftliche vnd weltliche, vnd aller ander Zugehörunge wegen, die der genandte Meister Liborius, feine Vorfahren vnd fein Orden in vnfern Landen vnd Herrschafften, die wir ietzund besitzen vnd in mächtigen Regiment haben, als in der Neuen Marck zur Brandenburg, In der Neuen Marck über Oder, Im Lande zur Sternberg, Im Vckerlande, zur Loufsnitz, bis auf diese Zeit gehabt vnd noch haben, mit ihn übereinkommen vnd vnfs mit ihm vnd sie wiederumb mit vnfs darumb vortragen vnd ihm die gänzlich vnd gar, dem allemächtigen Gott zu Lobe, Maria der Mutter Christi, dem lieben heyiligen sanct Johannis vnd allen himlischen Heer zu Ehren, auch vmb gethaner Dienste, vnd sonderlich vmb deswillen, das vnfs der genandte Meister willen vnd genügen, Dar Wir Vnser Herrschafft nutz mit geschaffet davor gethan, vnd von sonderlicher Gnade wegen, zu rechten Ewigen Eigenthumb mit guten Rathe vereignet haben, vnd das sie des fürder ewiglich verwahret sein, vnd in zukommenden Zeiten, bey Vns, Vnfern Erben vnd Nachkommen Marggraffen zu Brandenburg, vor Sie vnd Ihren Orden mögen vnd sollen versichert bleiben.

So machen Wir die Güther in diesem brieff nahmhaftig, Als nemlich das Schloß Lagow das Städtchen dauor Neu-Lagow, Spiegelberg, Börften, Leichholtz, Tauerzig, Malckendorff, Petersdorff, groß Ofchatz, Schönow, Coritten, Alt vnd Neu Kirfsbaum, Lindow, Wandrin, Hildebrandtsdorff, Döbernitz, Grabow, Ostrow mit der Möllen, Gandigkow, Rampitz, Kloppeth, Melfsnitz mit der Möllen, Zielenzig, das Städtchen, Langenfeldt, Borften, Rechnow, Lübn, Buchholtz, Sonnenburg, Schloß, Städtchen vnd Kietz, Priebrow, Limmeritz, Krifchitz, Maufschow, Mechow, Gartow, Matfchdorff, Greden, den hoff zum Quartfchen mit der Mollen, Darmützel mit der Mollen, den Hoff zu Obern Damme, Buchholtz, Carntzow, Ziecher, Bazelow, Wilkersdorff, Tampfel, Warnick mit dem Dorffe Zornendorff, Lutzdorff, Drewitz, Schönburg, Kalentzig, Klewitz, Stuff, die Parr Kirchen Konigesberg, Bechen, Arendtswalde mit ihren Zugehorungen; den hoff zu Butzen mit der Möllen Ecker vnd Wälden, das Dorff Betzen mit der Möllen, den Oberteich, die Birckholfische Mülle, Marxdorff, Heinrichsdorff, Tempelberg, Neuentempell, Dollgelin mit dem Hacknow, den Hoff borgast mit dem see vnd dem Dorffe Bleuen, den Tempelhoff mit dem Gütern dazugelegen vnd allen Ihren Zugehorungen, Vnd sie sollen sich über die genandte Güther fürder Keiner Güter mehr zu eigenthumb in den ehegenandten vnfern Landen nicht unterwinden. Vnd wir voreigen Ihm die obgenandte schlösser, städte, Häuser, Höffe, Dörffer, von neuen mit allen vnd Jeglichen Zinsen, Rentten, Zöllen, Eckern, Wiesen, gewonnen vnd vngewonnen, mit Gerichtten, Obersten vnd Niedersten, mit Möllen vnd Möllenstädten, Walsern, Walserslaufften, mit seen, Fischereyen, mit Heuden, Hölzern, Pächten, Wildbahnen, Viehetrifftten, mit Lehnen, Geiftlichen vnd Weltlichen, vnd aller vnd jeglicher Zugehörunge, Herligkeiten vnd Gerechtigkeiten, als vor Alters vnd bisher zu jeglichen gehöret haben, gar nichts nicht darinne ausgenommen vnd hindangesetzt. Vnd bestätigen Ihm auch daran alle Ihre Gewehr, besitzunge, Leihung vnd Eygenthum, sie seindt vormahls verbrieft oder vnverbrieft, auch alle Privilegia vnd Brieffs darauff lautende, von Fürsten vnd herren gegeben, mächtiglich mit Krafft vnd Macht dieses Brieffs. Sie sollen die friedtlich vnd ungeirret forder mehr besitzen, damit schaffen, thun vnd derer gebrauchen, nach Ihren nutz mit aller herligkeit, als Ihres Rechten ewigen voreigneten Eigenthums, für Vnfs, Vnfern Erben vnd nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, gantz vngehindert. Vnd ob Ihm nach diesen



Tage datum dieses Briefes in zukommenden Zeiten welche Lehn, Geistlich oder Weltlich, in den fogenannten schlöffern, städten, Häusern, Höffen, Dörffern oder Ihren Zugehörungen, das Ihre lehen were, lools würden, die sollen dem Orden vnd nicht Vns, Vnsen Erben oder Nachkommen, noch anders niemandt verlediget werden Vnd sollen sie daran gantz nicht irren zu ewigen Zeitten.

Vnd vorzeihen Vns daran für Vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen Marggraffen, aller Lehnzuprüche vnd anderer Gerechtigkeit. Doch mit dem Bescheide: Wir behalten Vns vnd Vnser Herrschafft daran Dienst vnd Landbethe vnd alle andere Gerechtigkeit, gewohnheit vnd Herrligkeit, die Vnsere vorfahren, Eltern vnd Herrschafft vormals drauff gehabt vnd Wir noch haben. Vnd das sie Vns allezeit damit getreu, gewehr vnd gehorsambst sein sollen, Vns, Vnsen Erben vnd Nachkommen frommen werben vnd schaden wenden, getreulich, als andere Vnsere gemeine Lande thun vnd Pfflichtig sein.

Wier, Vnsere Erben vnd Nachkommen Marggraffen sollen sie allezeit schützen, schirmen, handthaben vnd vorthedigen, gegen allermänniglich mit den Gütern, die unter Vns gelegen, wie Wir ihrer zu gleiche vnd Rechte mächtig sein, gleich Andern der Vnsen, Vnd sie sollen sich mit denen genannten Gütern ewiglich zu Vns Herrschafft halten, die genannte städte, schlösser vnd Höffe sollen Vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen allezeit offen sein vnd bleiben zu allen vnsen Kriegen, nöthen vnd geschefften, wie oft das noth thut, gegen allermänniglich, niemandts aufgenommen, ohn alles gefehrde. Vnd Ob wir oder Vnser Jäger von Vnsers geheifs wegen auf ihren heyden vnd holtzen Jagden, das sollen sie nicht wehren.

Vor solchen Eigenthumb sollen sie für sich vnd ihre Nachkommen Vnsen Vorfahren, Vnsen Eltern, Vns, Vnsen Erben vnd Nachkommen eine ewige Jahrzeit in allen Ihren Häusern vnd Comptoreyen, in Vnsen Landen gelegen, bestellen vnd bestätigen, alle Jahre ewiglich ohne abgang allezeit auf St. Elifabethen Tag, auf den abendt mit Vigilien vnd des andern Tages darnach mit singenden Seelmessen begehen vnd den Allmechtigen Gott allezeit getreulich vor die Herrschafft bitten.

Wier voreignen Ihm daran alles das, was wir Ihm von Gnaden vnd Rechtswegen daran voreignen mögen, Doch Vns vnd Vnser Herrschafft an Vnsen Lehen vnd Gerechtigkeiten, vnsen Prelaten, Mannen vnd sonst allermänniglich an Ihren Lehen, Zinsen, Renten, Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten, die wir vnd sie in denselben Gütern haben, gantz unfehädlich. Ders feind gezeuge die Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen etc. Zur Vhrkunt vnd ewiger gezeugnuß haben wir Vnser größte Innfielgel an diesen Brief heissen hangen, der gegeben ist zu Cultrin, am Mittwoch nach aller heyligen Tage, nach Gottes Geburth Taufendt Vierhundert vnd im Sechzigsten Jahre.

Aus einer alten Copie.